

Liebe Eltern,

soeben erreichte mich folgende Verfügung, die sich aus der "Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 30. Oktober 2020" ergibt.

Das bedeutet, dass alle - Kinder, Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiter\*innen, Passanten - im Radius von 150m zum Schulgelände BEIDER Schulen ab sofort einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, dass diese ab folgenden Straßen ihre Maske aufsetzen müssen, wenn sie zur Schule kommen und auch erst wieder abnehmen dürfen, wenn sie diese Straßen erreicht haben: Am Duffesbach, Moselstraße, Luxemburger Straße, Salierring

Mein Team wird dies morgen mit Ihren Kindern in den Klassen und auch noch einmal beim Mittagessen in der OGS thematisieren. Darüber hinaus werden wir auch Schilder am Schulzaun anbringen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Herzliche Grüße

Elsa Trapp-Schwering  
Schulleiterin

---

Diese Regelung gilt zunächst bis 16.11.2020 - 6 Uhr morgens.

Nachzulesen ist die Änderung hier - ich darf zitieren:

*"Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 bis Abs. 5 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:*

*I.*

*§ 1*

*In § 1 wird folgende Nr. 2a eingefügt:*

*„Nr. 2a Mund-Nase-Bedeckung in Schulumgebung Schüler und Lehrer haben im Umkreis ihrer Schule mit einem Radius von 150 m eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“*

*§ 2*

*In § 1 wird folgende Nr. 5 eingefügt:*

*„Nr. 5 Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch von Personen in Einrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören Besucher von Patienten im Krankenhaus, Bewohnern von Alten- und Seniorenheimen oder Personen in ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die die Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung stellen muss.“*

*§ 3*

*In § 1 wird folgende Nr. 5a eingefügt:*

*„Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und an Atteste Soweit in der Coronaschutzverordnung und dieser Allgemeinverfügung in der jeweiligen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht. Soweit bei einer Person eine medizinische Einschränkung vorliegt, die in einem ärztlichen Zeugnis (Attest) bestätigt wird, muss in diesem Attest eine Schutzmaßnahme festgelegt werden, die zumutbar ist und deren Schutzwirkung gegenüber Dritten einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nahe kommt.“*

#### *§ 4*

*In §1 Nr. 9 wird folgender Satz eingefügt:*

*„An den Versammlungen dürfen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.“*

#### *II.*

*Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Die am 20.10., 28.20.*

*und jetzt geänderte Allgemeinverfügung tritt am 16.11.2020*

*6.00 Uhr außer Kraft.*

#### *Begründung:*

*Wegen der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 2.10. und die seither im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen Bezug genommen. Zu der Änderung in dieser Verfügung wird ausgeführt:*

*Aus infektiologischer Sicht war die Versammlungsgröße auf*

*100 Personen zu beschränken. Die Maskenpflicht beim Besuch vulnerabler Gruppen musste generell geregelt werden.*

*Ferner gab es ein Bedürfnis, die Anforderungen an Alltagsmasken zu präzisieren, das Schulumfeld zu regeln und Anforderungen an ärztliche Zeugnisse zu formulieren, um Missbräuchen entgegenzuwirken.*

*Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.*

*Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.*

#### *Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m.*

*§ 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 5 beim Besuch vulnerabler Gruppen keine Mund-Nase-Bedeckung trägt oder wer entgegen § 1 Nr. 9 an Versammlungen mit mehr als 100 Personen teilnimmt.*

*Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.*

#### *Rechtsbehelfsbelehrung*

*Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.*

*Im Auftrag*

*gez. Dr. Nießen*